

Paritätische Kommission des Gesamtarbeitsvertrags „Vereinbarung für den Detailhandel im Kanton Basel-Stadt“

MERKBLATT

Der Verein Basler Detailhandel auf Arbeitgeberseite, die Angestelltenvereinigung Region Basel sowie die Gewerkschaften SYNA und Unia auf Arbeitnehmerseite, haben einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen. Dieser gilt seit 1. November 2005. Er ist für Verkaufsgeschäfte (und damit deren Angestellte) gültig, die dem Verein Basler Detailhandel angeschlossen sind und soweit nicht schon ein anderer Gesamtarbeitsvertrag gilt. Die wichtigsten Punkte des Arbeitnehmerschutzes sind Folgende:

- Die effektive wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41 Stunden und es gilt die 5-Tage-Woche.
- Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind Arbeitszeit. Kurze gelegentliche Aufräumarbeiten können aber nicht als Überstunden geltend gemacht werden.
- Einsatzpläne sind den Arbeitnehmenden mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Kurzfristige Änderungen aufgrund Krankheit, Unfall, Arzttermin etc. bleiben aber vorbehalten.
- Die Einsatzpläne sind so zu legen, dass alle Angestellte pro Jahr 12 arbeitsfreie Samstage haben. Ausgenommen sind Angestellte, welche unter anderem zur Leistung von Samstagsarbeit angestellt wurden.
- Angestellte, welche nach 19 Uhr eingesetzt werden und deren effektiv geleistete Arbeitszeit an diesem Tag 8 Stunden und 12 Minuten übersteigt, erhalten für die Zeit zwischen 19 und 20 Uhr entweder eine Zeitgutschrift von 10 % oder einen Lohnzuschlag von 10 %.
- Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nur mit ihrem Einverständnis nach 18.30 Uhr beschäftigt werden.
- Arbeitnehmende mit Familienpflichten dürfen nicht gegen ihren Willen nach 18.30 Uhr beschäftigt werden. Als Familienpflicht gilt insbesondere die Erziehung von Kindern bis 15 Jahre oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.
- Bei der Planung der Kompensation von Überstunden ist den Arbeitnehmenden ein Mitspracherecht einzuräumen. Auf persönliche Bedürfnisse ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- Per 30. Juni jeden Jahres werden diejenigen Mehrstunden, die bei einer Vollzeitbeschäftigung über dem Schwellenwert von 80 Mehrstunden liegen, mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt. Der Schwellenwert ist für Teilzeitangestellte proportional zum Anstellungsgrad zu reduzieren.
- Der minimale monatliche Bruttolohn gemäss Lohnausweis beträgt ab vollendetem 20. Lebensjahr: 3'020 CHF (x12), ab 1.1.2007 3'160 CHF (x12) und ab 1.1.2008 3'300 CHF (x12). Bei der Lohnbemessung sind die Ausbildung (2- oder 3-jährige), die Berufserfahrung und die Betriebs-treue zu berücksichtigen.

Bei Fragen können Sie sich wenden an:

Verein Basler Detailhandel, lic.iur. Felix Meier, Vizedirektor, f.meier@gewerbe-basel.ch, Tel. 061 227 50 50, Fax 061 227 50 51, Postfach 332, Elisabethenstrasse 23, 4010 Basel.

ARB, Ruth Rauschenbach, Rechtsanwältin, ruth.rauschenbach@furerkarrer.ch, Tel. 061 261 45 45, Fax. 061 261 46 14, Postfach 644, Gerbergasse 26, 4001 Basel.

Unia, Frau Sonia Regna, Gewerkschaftssekretärin, sonia.regna@unia.ch, Tel. 061 686 73 47, Fax. 061 686 73 05 oder Frau Silvia Dell'Aquila, Gewerkschaftssekretärin, silvia.dellaquila@unia.ch. Tel. 061 686 73 51, Fax 061 686 73 05, Rebgrasse 1, 4005 Basel.

Syna, Peter Mayer, Regionalsekretär, peter.mayer@syna.ch, Tel. 061 227 97 30, Fax 061 227 97 31, Byfangweg 30, Postfach, 4011 Basel

Die Vereinbarung kann unter der Internetadresse des Vereins Basler Detailhandel, www.basler-detailhandel.ch, im vollen Wortlaut eingesehen und heruntergeladen werden.